

## Gewässerordnung des ASV „Westerwald e. V.“

1. Den Mitgliedern des ASV stehen in Westerburg in der Gemarkung Wengenroth drei Gewässer zur Verfügung: Dorfweiher, Abwachsweiher und Feldweiher.
2. Der Beginn der Angelsaison (*Anangeln*) wird vom Vorstand festgelegt und per Rundschreiben bekanntgegeben. Alle Gewässer können während der Angelsaison bis zum 31. Oktober befischt werden. Nach dem 31. Oktober sind Feld- und Abwachsweiher gesperrt und nur der der Dorfweiher offen und darf beangelt werden.  
Es gelten die gesetzlich vorgegebenen Schonfristen und die in Punkt 4 aufgeführten Entnahmefenster.

Es darf nur mit gültigem Jahresfischereischein, bzw. Jugendfischereischein und dem Erlaubnisschein (dieser wird erst nach Zahlung des Beitrages sowie der Vorlage der letztjährigen Fangmeldung ausgehändigt) geangelt werden.

**Diese Unterlagen sind bei jedem Angeln mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt Erlaubnisscheine zu kontrollieren. Dass dieses mit der nötigen Höflichkeit geschieht, versteht sich von selbst.

3. Jungfischer (bis 18 Jahre) dürfen nur im Beisein erwachsener Mitglieder angeln.  
Ausnahme: Nach bestandener Sportfischerprüfung und Erwerb eines Jahresfischereischeins für Erwachsene können Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr die Vollmitgliedschaft beantragen (Entscheidung hierüber durch Vorstand). Nach Zahlung des normalen Mitgliedsbeitrages (120.-€) bestehen keine Beschränkungen mehr.  
***Jugendliche, die ab dem 16. Lebensjahr die Vollmitgliedschaft erhalten dürfen keine Aufsicht über andere Jugendliche übernehmen.***  
Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Angelverbot (**Siehe Gewässerordnung Punkt 10).**
4. Es darf mit zwei Ruten geangelt werden.  
Die Angelwoche geht von Sonntag bis Samstag.  
Der Fang ist begrenzt. ***Er beträgt maximal 5 Fische und 5 Köderfische (Weißfische) pro Woche.***  
**Davon ist der Fang von Schleien und Karpfen auf max. 2 pro Monat sowie Aal, Zander und Hecht auf je einen pro Monat beschränkt.**

***Folgende Entnahmefenster wurden festgelegt:***

***Hecht: 50 bis 80 cm***  
***Zander: 50 bis 70 cm***  
***Karpfen: 40 bis 75 cm***  
***Aal: ab 50 cm.***

***Fische die außerhalb dieses Entnahmefensters liegen sind schonend zurückzusetzen.***

Gefangene Fische können bis zum Ende des Angelns, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, gehältert werden und sind anschließend zu betäuben und abzustechen.

**Ein Zurücksetzen der gehälterten Fische ist verboten.**

Über die Zahl der gefangenen und entnommenen Fische (**auch Köderfische**) ist ein ordnungsgemäßer Nachweis zu führen. Hierzu sind die Fänge in den entsprechenden Spalten auf dem Erlaubnisschein (Fangmeldung) zu notieren.

Auch Fischarten für die es keine extra Spalten gibt sind einzutragen (z.B. 1 Wels).

**Bei Zuwiderhandlung kann ein Fangverbot bis zu 3 Monaten ausgesprochen werden.**

5. **Gemeinschaftsveranstaltungen:**  
Die Fänge bei Gemeinschaftsveranstaltungen, bei denen eine Fangbegrenzung von 10 Fischen (Ausnahme Pokal- u. Königsfischen) gilt, werden nicht auf die wöchentliche Fangbegrenzung angerechnet, sind aber in der Fangmeldung zu notieren.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist Anfüttern verboten.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist das Angeln mit allen Arten von Kunstködern erlaubt, soweit sie nur mit einem Einzelhaken bestückt sind.

**Nach Gemeinschaftsveranstaltungen ist der betroffenen Weiher bis Montag 17.00 Uhr gesperrt.**

6. **Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.**
7. Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.
8. Der hintere bewaldete Bereich des Abwachsweihers ist Uferschutzzone und darf ab den aufgestellten Schildern nicht betreten werden.
9. Für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen ist jedes Vereinsmitglied selbst haftbar.  
Das Ausnehmen des Fangs am Gewässer ist untersagt.
10. **Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Gewässerordnung sowie gegen Fischerei- und Tierschutz-Gesetze wird ein sofortiges 3-monatiges Angelverbot ausgesprochen.** Diese Sperre wird nur während der Angelsaison (Zeitraum zwischen Anangeln und Abangeln) angerechnet. Ist ein 3-monatiges Angelverbot bis zum Abangeln noch nicht abgegolten, so gilt das Angelverbot auch über Winter, bis nach dem nächsten Anangeln das restliche Angelverbot abgegolten ist.  
**Bei Wiederholung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.**

<b>Stand vom 08.03.2024 - alle anderen Ausgaben sind ungültig.</b>
--